

Fachverein für Reha- und Behindertensport Germering e.V.

Fachverein RBG

Satzung

vom 04.04.2025

Satzung

1. Der Verein führt den Namen „Fachverein für Reha- und Behindertensport Germering e.V.“. Im täglichen Umgang mit dem Namen des Vereins ist das Kürzel „Fachverein RBG“ zulässig.

2. Sitz des Vereins ist Germering

§ 2 Rechtsform und Geschäftsjahr

1. Der Verein ist bei dem für seinen Sitz zuständigen Amtsgericht München -Registergericht- unter der Nummer VR 40375 eingetragen.

§ 3 Vereinszweck

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist weltanschaulich und konfessionell neutral. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung (AO von 1977). Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Er darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

2. Wesentliche Aufgabe des Vereins ist die Förderung und Durchführung spezieller Sportveranstaltungen im Rahmen des Rehabilitations- und Behindertensports. Die Durchführung dieser Sportveranstaltungen erfolgt durch Übungsleiter/Übungsleiterinnen mit entsprechender fachlicher Ausbildung.

3. Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet. Der Verein erstrebt keinen Gewinn; etwaige Überschüsse dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck des Vereins verwendet werden. Sie dürfen nicht als Gewinnanteil an die Mitglieder ausgeschüttet werden.

§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Jede natürliche Person kann auf schriftlichen Antrag Mitglied des Vereins werden.

1.1 Über die Annahme des Antrages entscheidet die Vorstandschaft.

1.2 Nach erfolgter Aufnahme erhält das neue Mitglied einen Ausweis.

2. Die Mitgliedschaft endet:

2.1 Durch Austritt. Dieser ist dem Vorstand spätestens sechs Wochen vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich bekannt zu geben. Austrittserklärungen die innerhalb dieser sechswöchigen Frist erfolgen, werden für das laufende Jahr nicht mehr berücksichtigt.

2.2 Durch Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt, wenn das Mitglied dem Zweck und den Zielen des Vereins in grober Weise zuwiderhandelt, insbesondere gegen die satzungsgemäßen Pflichten verstößt. Dem betroffenen Mitglied ist die Absicht der Vorstandschaft schriftlich unter Angabe des Ausschlussgrundes mitzuteilen und ihm Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben. Diese Stellungnahme ist in Schriftform der Vorstandschaft innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu übergeben.

2.2.1 Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft. Der Beschluss zum Ausschluss eines Mitgliedes bedarf eines einstimmigen Votums der gesamten Vorstandschaft. Dem betreffenden Mitglied ist der Beschluss schriftlich unter Angabe des Ausschlussgrundes mitzuteilen.

2.3 Durch Tod.

3. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle satzungsgemäßen Rechte. Das ausscheidende Mitglied hat alles in seinem Besitz befindliche Eigentum des Vereins unverzüglich und in einem ordentlichen Zustand an ein Mitglied der Vorstandschaft zurückzugeben. Ein Zurück- oder Aufrechnungsrecht steht ihm nicht zu.

Im Falle des Todes eines Mitgliedes regelt die Vorstandschaft die Rückgabe vereinseigener Sachen einvernehmlich mit dem/der Nachlassverwalter/in des Verstorbenen.

§ 5 Beiträge

Jedes Vereinsmitglied hat jährlich im Voraus einen Vereinsbetrag zu entrichten.

Die Höhe des Beitrages wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt.

§6 Organe des Vereins

1. Der Vorstand

1.1 Er besteht aus dem/der ersten Vorsitzenden und dem zweiten/der zweiten Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein. Im Innenverhältnis kann bestimmt werden, dass der/die zweite Vorsitzende den/ die ersten/erste Vorsitzenden/ Vorsitzende nur bei dessen/deren Verhinderung oder gemäß besonderer Vereinbarung für die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben ständig vertreten kann.

1.2 Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen. Der Vorstand entscheidet auch zusammen mit den restlichen Mitgliedern der Vorstandschaft über die Aufnahme oder den Ausschluss eines Mitgliedes.

1.3 Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein. Diese wird von dem/ von der ersten Vorsitzenden, bei deren Verhinderung von dem/von der zweiten Vorsitzenden, geleitet.

2. Die Vorstandschaft

2.1 Die Vorstandschaft besteht aus:

- Dem Vorstand
- Dem/der Kassierer/Kassiererin
- Dem/der Sportwart/Sportwartin
- Dem/der Schriftführer/Schriftführerin
- Dem/der Leiter/Leiterin Wassergymnastik
- Dem/der Leiter/Leiterin Abrechnung Rehasport/Krankenkassen

Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben.

2.2 Die Vorstandschaft fasst ihre Beschlüsse in periodischen Sitzungen. Die Sitzungen sind immer von einem Mitglied des Vorstandes zu leiten. Beschlussfähig ist die Vorstandschaft nur, wenn mindestens zwei Drittel ihrer Mitglieder bei den Sitzungen anwesend sind.

Sie fasst alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses über die Ausschließung eines Mitgliedes, mit einfacher Mehrheit der Stimmen der bei der Sitzung anwesenden Mitglieder, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Versammlungsleiter/ Versammlungsleiterin

Über jede Sitzung der Vorstandschaft ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist von dem/der der Versammlungsleiter/Versammlungsleiterin zu unterzeichnen und unbefristet beim Vorstand aufzubewahren.

3. Die Mitgliederversammlung

3.1 In jedem Geschäftsjahr findet einmal eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Ort und Zeit bestimmen die Vorstandschaft.

3.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

3.2.1 Die Entgegennahme und Diskussion des Jahresberichtes des Vorstandes, des Kassenberichtes sowie des Berichtes der Revisoren/Revisorinnen.

3.2.2 Wahl der Vorstandschaft.

Diese wird für eine Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Die Ausübung mehrerer Ämter der Vorstandschaft durch eine Person ist unzulässig.

3.2.3 Wahl von zwei Revisoren/Revisorinnen.

Diese werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie haben jährlich die Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht zu erstatten. Der Bericht ist während der Mitgliederversammlung zu verlesen.

3.2.4 Entlastung der Vorstandschaft.

Die Vorstandschaft ist entlastet, wenn dem diesbezüglichen Antrag, der aus der Mitte der Mitgliederversammlung erfolgen muss, mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen. Die Mitglieder der Vorstandschaft nehmen an der Abstimmung nicht teil.

3.2.5. Festsetzung des Mitgliedbeitrages.

3.2.6 Entgegennahme von Wünschen und Anträgen

3.2.7 Entscheidung und Beschlussfassung der Änderung der Satzung.

3.2.8 Entscheidung und Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

3.2.9 Beschlüsse zur Änderung der Satzung oder zur Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der zur jeweiligen Beschlussfassung erschienenen Mitgliedern.

3.3 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:

3.3.1 Auf Beschluss der Vorstandschaft.

3.3.2 Auf einen Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder. Der Antrag ist in Schriftform mit Begründung an die Vorstandschaft zu richten.

3.3.3 In einer außerordentlichen Mitgliederversammlung werden nur die Tagesordnungspunkte behandelt, die Grund zur Einberufung waren.

4. Generell sind Abstimmungen geheim durchzuführen. Eine offene Abstimmung ist nur dann zulässig, wenn sich die anwesenden Mitglieder einstimmig für eine solche entscheiden.

5. Die Mitgliederversammlung entscheidet, sofern die Satzung nichts anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

6. Abstimmungsberechtigt ist jedes Mitglied das das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat. Bei Mitgliedern, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, kann das Stimmrecht von einem der Erziehungsberechtigten ausgeübt werden.

7. Die Einladung der Mitgliederversammlung hat schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor Abhaltung der Versammlung zu erfolgen.

Sie gilt als rechtzeitig zugestellt, wenn das Einladungsschreiben mindestens vier Tage vor dem Beginn der zweiwöchigen Frist bei dem Briefzustellungsunternehmen zum Versand aufgegeben oder die Einladung vor Fristbeginn dem Adressaten persönlich übergeben wurde.

§ 7 Auflösung des Vereins

Ist die Auflösung des Vereins von der Mitgliederversammlung beschlossen worden, hat diese zur Liquidation zwei Personen zu bestellen, die nur gemeinsam verfügungsberechtigt sind. Mit dem Beschluss zur Liquidation ist gleichzeitig über das Vereinsvermögen zu beschließen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Hospizverein Germering im Max u. Gabriele Strobl-Haus mit der Bestimmung, dass es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden ist.

Für den Fall einer Zurückweisung seitens des Hospizvereins geht das Restvermögen an die Stadt Germering, mit der Bestimmung, dass es unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden ist.

§ 8 Inkrafttreten

Die mit Wirkung vom 13. Januar 1971 in Kraft getretene Satzung wurde zuletzt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27.11.2013 geändert. Sie tritt einen Tag nach Eintrag der neuen Satzung in das Vereinsregister außer und die neue Satzung in Kraft.

Die Änderung der Satzung, laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 04.04.2025, tritt mit Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.

